



# Kletter Hafen

## EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

(Bitte ausgefüllt am Klettertag mitbringen)

Name & Anschrift der Erziehungsberechtigten:

---

---

---

Name & Anschrift (wenn Abweichend) vom minderjährigen Teilnehmer:

---

---

---

Geburtsdatum:

### Erklärung:

Wir haben in Bezug auf den vorgenannten Minderjährigen das Sorgerecht inne.

Unser Sohn / unsere Tochter (Unzutreffendes streichen) darf am ..... (Datum eintragen) den Kletterhafen Merzig besuchen und an den dortigen Angeboten teilnehmen.

Ich / Wir stimmen außerdem zu, die beigefügten Nutzungsregeln gelesen und verstanden zu haben.

Ort / Datum: ....., den.....

---

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Bitte achten Sie darauf den Kindern festes Schuhwerk und je nach Wetterlage Sonnencreme / Kopfbedeckung oder Regenkleidung mitzugeben.

Ggf. den Kindern geeignete Handschuhe zum Klettern mitgeben.

Aufgrund der Aktuellen Lage bitte den Mund- / Nasenschutz nicht vergessen. Dieser darf nur während des Begehens der Hindernisse abgelegt werden und muss unmittelbar nach Beendigung dieser wieder angelegt werden.

## **BENUTZUNGSREGELN des Kletterhafens Merzig**

1. Die Benutzungsregeln gelten für den Kletterpark: Kletterhafen Merzig, Saarwiesenring 14, 66663 Merzig. Jeder Teilnehmer muss diese Benutzungsregeln vor Betreten des Kletterparks durchlesen. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er diese Benutzungsregeln zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist. Bei minderjährigen Teilnehmern müssen die Erziehungsberechtigten oder Beauftragten diese Benutzungsregeln durchlesen und mit den minderjährigen Teilnehmern durchsprechen, bevor diese im Kletterpark klettern dürfen. Die Erziehungsberechtigten oder Beauftragten bestätigen mit ihrer Unterschrift, die Benutzungsregeln gelesen, verstanden und den minderjährigen Teilnehmern vermittelt zu haben.
2. Die unbedingte Einhaltung der Benutzungsregeln ist von jedem Teilnehmer zu gewährleisten, wobei jeder Teilnehmer zusätzlich zu beachten hat, dass das Begehen des Kletterparks mit Risiken verbunden ist. Der Teilnehmer haftet für selbst verschuldete Unfälle, gegebenenfalls muss er sich ein etwaiges Mitverschulden im Rahmen der Haftung anrechnen lassen. Somit erfolgt die Benutzung des Kletterparks bei pflichtgemäßer Vertragserfüllung des Betreibers auf eigene Gefahr des Benutzers. Bei Betriebseinstellung aus Sicherheitstechnischen Gründen (Feuer, Sturm, Hagel, Gewitter), besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises. Beendet der Teilnehmer den Besuch frühzeitig auf eigenen Wunsch, erfolgt ebenfalls keine Rückerstattung des Eintrittspreises.
3. Jeder Teilnehmer hat sich vor Begehen des Kletterparks einer praktischen und theoretischen Einweisung zu unterziehen. Den Anweisungen des Personals ist strikt Folge zu leisten. Teilnehmer, die den Benutzungsregeln oder Anweisungen des Personals vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandeln, können von der Benutzung des Hochseilgartens ausgeschlossen werden. Bei Zuwiderhandlung oder Verstößen gegen die Anweisungen oder Sicherheitsanforderungen übernimmt Steven Klein – Kletterhafen keine Haftung für die damit verbundenen Schäden.
4. Der Kletterpark ist für alle Besucher ab dem 5. Lebensjahr geöffnet, die nicht an einer Krankheit oder einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, schwanger sind und die beim Begehen des Kletterparks eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die anderer Personen darstellen könnte. Kinder unter 10 Jahren müssen in Begleitung eines Erwachsenen klettern (max. 2 Kinder pro Erwachsenen). Personen, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von Drogen, Medikamenten oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen sind nicht berechtigt, den Kletterpark zu begehen. Gleiches gilt für Personen mit einem Gewicht über 120 kg. Eine Aufsichtspflicht über Minderjährige wird von den Mitarbeiter\*innen ausdrücklich NICHT übernommen.
5. Die vom Kletterhafen gestellte Sicherheitsausrüstung (Gurt, Helm, SSB) muss nach Anweisung des Personals benutzt werden und darf während der Begehung nicht abgelegt oder an andere Personen übertragen werden. Das Sicherungssystem darf weder manipuliert noch beschädigt werden. Bei Unsicherheiten oder Problemen hat der Benutzer unverzüglich die Mitarbeiter herbeizurufen. Die beiden Karabiner des Sicherungssystems dürfen auf keinem Fall gleichzeitig vom Sicherungsseil ausgehängt werden. Rauchen in der Sicherheitsausrüstung ist verboten. Die komplette Sicherheitsausrüstung muss zum Ende der gebuchten Kletterzeit wieder zurückgegeben werden. Vom Teilnehmer verursachte Beschädigungen sind den Mitarbeitern unverzüglich mitzuteilen. Bei Überschreitung der gebuchten Kletterzeit muss ein Aufpreis von 5 € pro angefangene Stunde bezahlt werden.
6. Es dürfen beim Begehen des Kletterparks keine Gegenstände, getragener Schmuck, Mobiltelefone, Kameras etc. mitgeführt werden. Lange Haare sind in geeigneter Weise mit einem Haargummi zu fixieren.
7. Jede Übung darf von max. einem Teilnehmer begangen werden. Auf den Plattformen dürfen sich max. 3 Teilnehmer gleichzeitig aufhalten. Seilrutschen dürfen erst benutzt werden, wenn sich keine weiteren Teilnehmer im Ankunftsgebiet befinden. Die Teilnehmer haben bei Seilrutschen, soweit möglich, die Geschwindigkeit entsprechend zu reduzieren, beispielsweise bei Bodenkontakt durch Mitlaufen.
8. Steven Klein – Kletterhafen haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden. Für Sach- und Vermögensschäden haftet Steven Klein – Kletterhafen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Betreibers oder dessen Mitarbeiter. Steven Klein – Kletterhafen haftet nicht für Schäden, die durch Teilnehmer an Dritte verursacht wurden. Eine Verschmutzung von Bekleidungs- und/oder Körperteilen gehört zum Risiko bei der Benutzung des Kletterparks. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen.
9. Der Betreiber behält sich das Recht vor, auf der gesamten Anlage Foto- und Filmaufnahmen zu Werbe- und Informationszwecken zu machen. Sollte ein Teilnehmer damit nicht einverstanden sein, hat er dies dem Kletterpark ausdrücklich mitzuteilen. Der Teilnehmer wird in diesem Fall durch einen andersfarbigen Helm kenntlich gemacht.
10. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Kletterparks stehen, ist das für den Betreiber zuständige Gericht. Sollte eine oder mehrere Regelungen rechtsunwirksam sein, führt dies nicht zu Unwirksamkeit der Regelung im Übrigen.
11. Der Teilnehmer des Kletterparks versichert, die Benutzungsregeln und Hinweise sorgfältig gelesen und verstanden zu haben und versichert, diese einzuhalten.